



Förderungsreglement

Inhaltsverzeichnis

1.	ALLGEMEINES	3
1.1.	Grundlagen.....	3
1.2.	Gegenstand der Staatlichen Kulturförderung gemäss Art. 1 KFG	3
1.3.	Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen gemäss Art. 2 KFG	3
1.4.	Förderungsgrundsätze gemäss Art. 3 KFG	4
1.5.	Förderungsberechtigung gemäss Art. 4 KFG.....	4
2.	Förderungsformen	5
2.1.	Förderungsformen gemäss Art. 5 KFG.....	5
2.2.	Direkte Kulturförderung	5
2.2.1.	Förderbeiträge gemäss Art. 6 Abs. 1 KFG.....	5
2.2.1.1.	Förderbeiträge als Projektbeiträge gemäss Art. 6 Abs. 2 KFG.....	5
2.2.1.2.	Förderbeiträge als Fortbildungsbeiträge gemäss Art. 6 Abs. 3 KFG	7
2.2.2.	Kriterien für die Gewährung von Projekt- und Fortbildungsbeiträgen, Bedeutung und Qualität förderungswürdiger Projekte und Fortbildungen, zumutbare Eigen- und Drittfinanzierungsmöglichkeiten sowie Erfolgsaussichten gemäss Art. 6 Abs. 4 KFG ..	8
2.2.3.	Höhe der Förderbeiträge gemäss Art. 7 KFG.....	10
2.2.4.	Verfahren gemäss Art. 8 KFG	10
2.2.4.1.	Anträge	11
2.2.4.2.	Entscheidung.....	12
2.2.5.	Ausrichtung von Förderbeiträgen gemäss Art. 9 KFG.....	13
2.3.	Indirekte Kulturförderung.....	13
2.3.1.	Beratung gemäss Art. 10 KFG.....	13
2.3.2.	Ankäufe und Aufträge gemäss Art. 11 KFG	14
2.3.2.1.	Ankaufs- und Auftragspolitik.....	14
2.3.2.2.	Werkankäufe	14
2.3.2.3.	Aufbau und Betreuung der Kunstsammlung.....	14
2.3.2.4.	Werkaufträge.....	15
2.3.3.	Kulturpreis, Auszeichnungen, Anerkennungs- und Fördergaben gemäss Art. 12 KFG	15
2.3.3.1.	Kulturpreis	15
2.3.3.2.	Auszeichnungen und Anerkennungsgaben.....	15
2.3.3.3.	Fördergaben	15
2.3.3.4.	Zweck, Verfahren und Dotierung	16
2.3.4.	Wettbewerbe gemäss Art. 13 KFG	16
2.3.5.	Leistungsvereinbarungen gemäss Art. 14 Abs. 1 und 2 KFG.....	17
2.3.5.1.	Voraussetzungen und Bedingungen.....	18
2.3.5.2.	Verfahren, Dauer und Genehmigungspflicht gemäss Art. 14 Abs. 3 und 4 KFG	18
2.3.5.3.	Informationspflicht	19
2.3.5.4.	Auszahlung des Jahresbeitrags.....	19
3.	RÜCKFORDERUNG, AUFRECHNUNG UND VERFALL VON FÖRDERBEITRÄGEN GEMÄSS ART.17 KFG	19
4.	AUSSCHLUSS VON FÖRDERUNGEN GEMÄSS ART. 18 KFG.....	20
5.	BESCHWERDE GEMÄSS ART. 19 KFG	20
6.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	21
6.1.	Inkrafttreten	21
6.2.	Ausführungsbestimmungen.....	21
6.3.	Überarbeitung, Änderungen und Anpassungen.....	21

1. ALLGEMEINES

1.1. Grundlagen

Die Geschäfte der Kulturstiftung Liechtenstein werden nach Massgabe der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Kulturförderungsgesetzes (KFG), des Gesetzes über die „Kulturstiftung Liechtenstein“ (LKStG), des Gesetzes über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetz; ÖUSG) und nach den Bestimmungen der Statuten, der Eignerstrategie der Regierung sowie gemäss den Vorgaben des Organisationsreglements und dieses Förderungsreglements geführt. Auf Leitbild und Förderstrategie wird verwiesen. Diese sind zu beachten.

Mit dem vorliegenden Reglement legt die Kulturstiftung Liechtenstein insbesondere die Arten, die Bedeutung und die Qualität förderungswürdiger Projekte und Fortbildungen, die zumutbaren Eigen- und Drittfinanzierungsmöglichkeiten sowie die Erfolgsaussichten gemäss Art. 6 Abs. 4 KFG fest.

1.2. Gegenstand der Staatlichen Kulturförderung gemäss Art. 1 KFG

Art 1

Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die staatliche Förderung der kulturellen Tätigkeit von Privaten in den Bereichen der Literatur, Musik, darstellenden und bildenden Kunst, der audiovisuellen Medien sowie der Heimat- und Brauchtumpflege (staatliche Kulturförderung).

1.3. Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen gemäss Art. 2 KFG

Art. 2

Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen

- 1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet:
 - a) "Kulturelle Tätigkeit": die Summe der geistigen und schöpferischen Leistungen des Menschen in ihren produzierenden und reproduzierenden Formen, die über das Notwendige und Nützliche hinausgehen (Kulturschaffen), die Pflege der hierdurch geschaffenen Werte (Kulturpflege) sowie die Weckung, Wahrung und Vertiefung des Verständnisses hierfür (Kulturvermittlung);
 - b) "Kulturelle Einrichtung": eine der Öffentlichkeit zugängliche Institution, die dem Kulturschaffen, der Kulturpflege oder der Kulturvermittlung dient;
 - c) "Fortbildung": die Vertiefung der praktizierten kulturellen Tätigkeit.
- 2) Die in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

1.4. Förderungsgrundsätze gemäss Art. 3 KFG

<p>Art. 3 <i>Allgemeine Förderungsgrundsätze</i></p> <p>1) Die staatliche Kulturförderung achtet die Unabhängigkeit, Freiheit und Vielfalt der kulturellen Tätigkeit.</p> <p>2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf staatliche Kulturförderung.</p> <p>3) Die staatliche Kulturförderung ist gegenüber anderen öffentlichen oder privaten Förderungen subsidiär.</p>

Die Kulturstiftung Liechtenstein trägt keine Verantwortung dafür, ob ein Projekt durchgeführt werden kann. Subsidiär bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Staat unterstützend zu anderen öffentlichen und privaten Förderungen wirkt.

1.5. Förderungsberechtigung gemäss Art. 4 KFG

<p>Art. 4 <i>Förderungsberechtigung</i></p> <p>1) Staatliche Kulturförderung erhalten ausschliesslich natürliche Personen oder private Organisationen, die in den Bereichen der Literatur, Musik, darstellenden und bildenden Kunst, der audiovisuellen Medien oder der Heimat- und Brauchtumspflege kulturell tätig sind.</p> <p>2) Ausgeschlossen von der staatlichen Kulturförderung sind Mitglieder des Stiftungsrates und die Geschäftsleitung der Kulturstiftung Liechtenstein sowie Organisationen, an denen sie massgeblich beteiligt sind.</p>

Unter Heimat- und Brauchtumspflege werden die Bereiche Volkskultur und Landeskunde verstanden.

Zur Vermeidung einseitiger und/oder unverhältnismässiger Förderungen kann die Kulturstiftung Liechtenstein die Anzahl der Fördervergaben an die gleiche antragstellende Person oder Institution innerhalb einer bestimmten Periode limitieren. Eine Limitierung kann auch im Zusammenhang mit den begrenzten Budgetmitteln erfolgen.

2. FÖRDERUNGSFORMEN

2.1. Förderungsformen gemäss Art. 5 KFG

<p>Art. 5 <i>Förderungsformen</i></p> <p>1) Es wird zwischen direkter und indirekter Kulturförderung unterschieden.</p> <p>2) Die direkte Kulturförderung erfolgt in Form von Förderbeiträgen für förderungswürdige Projekte und Fortbildungen.</p> <p>3) Die indirekte Kulturförderung erfolgt in Form von:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Beratung und Kulturvermittlung;b) Ankäufen und Aufträgen;c) Preisen, Auszeichnungen sowie Förder- und Anerkennungsgaben;d) Wettbewerben;e) Leistungsvereinbarungen.

2.2. Direkte Kulturförderung

2.2.1. Förderbeiträge gemäss Art. 6 Abs. 1 KFG

<p>Art.6 <i>Förderbeiträge</i></p> <p>1) Förderbeiträge können als Projekt- oder Fortbildungsbeiträge ausgerichtet werden.</p>

2.2.1.1. Förderbeiträge als Projektbeiträge gemäss Art. 6 Abs. 2 KFG

<p>2) Ein Projektbeitrag ist die anteilmässige Übernahme von ausgewiesenen Kosten eines Förderungsberechtigten für die Realisierung eines kulturellen Projekts, das:</p> <ul style="list-style-type: none">a) für das Land von Bedeutung ist;b) anerkannten Qualitätskriterien entspricht; undc) keine vollständige Eigen- oder Drittfinanzierung zulässt.

Arten von Projekten

Folgende Projektarten können mit einem Beitrag gefördert werden:

- a) kulturelle Vorhaben
- b) Werke
- c) Projekte mit Druckkosten
- d) Übersetzungen

- e) Projekte mit Reisekosten
- f) Projekte in einem frühen Stadium («Startbeitrag»)

Ad a) Kulturelle Vorhaben

Als kulturelles Vorhaben gilt ein kulturelles Projekt, das von Laien, Semiprofis wie auch Profis und kulturellen Organisationen realisiert werden soll.

Ad b) Werke

Als Werk gilt ein kulturelles Projekt, das von einem oder einer Kunst- und Kulturschaffenden mit nachgewiesener Professionalität (Ausbildung oder Leistungsnachweis in dem zur Förderung beantragten Kulturbereich) geschaffen wird, welcher bzw. welche über ein gewisses Entwicklungspotential verfügt.

Im Rahmen eines Werkbeitrags kann eine kunst- und kulturschaffende Person mit nachgewiesener Professionalität und erkennbarem Entwicklungspotential einen bestimmten Beitrag zur Realisierung eines kulturellen Projektes erhalten. Mit einem Werkbeitrag werden künstlerisch oder landeskundlich überzeugende, eigenständige Werke gefördert. Bei Interesse für einen Werkbeitrag wird eine Beratung durch die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle empfohlen.

Ad c) Projekte mit Druckkosten

Bei Projekten mit Druckkosten kann insbesondere Verlagen zur Realisierung eines bestimmten Projekts ein Druckkostenbeitrag gewährt werden, wenn ein bereits korrigiertes Manuskript vorliegt.

Ad d) Übersetzungen

Ein Beitrag zur Realisierung einer Übersetzung kann dann gewährt werden, wenn das zu übersetzende Werk von einer Person mit Liechtensteinbezug stammt.

Ad e) Projekte mit Reisekosten

Ein Beitrag zur Realisierung einer Reise (Reisekostenzuschuss) kann Kulturschaffenden mit Liechtensteinbezug gewährt werden, wenn die Reise der Verbreitung liechtensteinischen Kulturschaffens dient.

Ad f) Projekte in einem frühen Stadium («Startbeitrag»)

Ein «Startbeitrag» kann zur Realisierung eines Projekts gewährt werden, wenn ein Vorhaben der künstlerischen Entwicklung dient, auch wenn es noch nicht vollständig ausgereift ist. Zudem soll es eine Ergänzung der kulturellen Vielfalt des Landes darstellen.

2.2.1.2. Förderbeiträge als Fortbildungsbeiträge gemäss Art. 6 Abs. 3 KFG

- 3) Ein Fortbildungsbeitrag ist die anteilmässige Übernahme von ausgewiesenen Kosten einer förderungsberechtigten natürlichen Person, deren kulturelle Tätigkeit einen Bezug zum Land aufweist, für eine Fortbildung, die:
- a) anerkannten Qualitätskriterien entspricht; und
 - b) für die weitere Entwicklung Erfolg versprechend ist.

Die Fortbildung selbst soll – im Unterschied zur Grundausbildung im jeweiligen Kulturbereich – der individuellen Fortentwicklung in dem ausgeübten kulturellen Tätigkeitsfeld dienen und damit in der Folge auch ihren Niederschlag in der weiteren Tätigkeit der antragstellenden Person finden.

Arten von förderungswürdigen Fortbildungen

Folgende Fortbildungsarten können gefördert werden:

- a) Mentoring
- b) Atelieraufenthalte, einschlägige Kurse
- c) Werkjahr

Ad a) Mentoring

Unter Mentoring wird der Beizug einer Person (Mentor), die ihr Wissen und ihre Fähigkeiten in einer bestimmten Kultursparte einer förderungsberechtigten Person (Mentee) zur Verfügung stellt, verstanden. Das Ziel besteht in der persönlichen Weiterentwicklung der antragstellenden Person in dem zur Förderung beantragten Kulturbereich.

Ad b) Atelieraufenthalte, Kurse

Für Atelieraufenthalte oder einschlägige Kurse, die im Zusammenhang mit der ausgeübten kulturellen Tätigkeit der antragstellenden Person stehen und für die individuelle Fortentwicklung der kulturschaffenden Person Erfolg versprechend sind, können finanzielle Beiträge, die nicht zurückgezahlt werden müssen (Stipendien), vergeben werden.

In diesen Eigenschaften ist die Abgrenzung zur Weiterbildung im Sinne der Erwachsenenbildung zu sehen, die in keinem Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehen muss.

Ad c) Werkjahr

Im Rahmen des Werkjahrstipendiums erhalten professionelle Kunst- und Kulturschaffende (Ausbildungs- und Leistungsnachweis), die liechtensteinische Staatsangehörige sind oder seit mindestens fünf Jahren Wohnsitz in Liechtenstein haben, einen bestimmten Beitrag, um während eines ganzen oder eines halben Jahres an ihrer künstlerischen Entwicklung zu arbeiten, sich weiterzubilden und sich zu entfalten. Dabei steht die Förderung der Person und nicht das Ergebnis der Arbeit an einem Werk im Mittelpunkt. Bei Interesse für ein Werkjahrstipendium wird eine Beratung durch die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle empfohlen.

2.2.2. Kriterien für die Gewährung von Projekt- und Fortbildungsbeiträgen, Bedeutung und Qualität förderungswürdiger Projekte und Fortbildungen, zumutbare Eigen- und Drittfinanzierungsmöglichkeiten sowie Erfolgsaussichten gemäss Art. 6 Abs. 4 KFG

4) Die Kulturstiftung Liechtenstein legt die Arten, die Bedeutung und die Qualität förderungswürdiger Projekte und Fortbildungen, die zumutbaren Eigen- und Drittfinanzierungsmöglichkeiten sowie die Erfolgsaussichten mit Reglement fest.

Die Kulturstiftung Liechtenstein setzt sich für die Vielfalt kultureller Tätigkeit in Liechtenstein und von liechtensteinischen Kulturschaffenden sowie kulturellen Institutionen ein. Dies geschieht durch die Förderung von Laien, Semiprofis und Profis in den einzelnen Kultursparten. Sie alle tragen zur Kulturvielfalt Liechtensteins bei.

Es wird nach formellen und materiellen Kriterien mit entsprechender Gewichtung und unter Berücksichtigung der Gegebenheiten geprüft:

Formelle Kriterien sind:

- a) Die antragsstellende Person oder Institution sowie die kulturelle Tätigkeit liegen im Rahmen der Förderungsberechtigung gemäss KFG;
- b) Der Antrag wurde termingerecht und vollständig (Unterlagen gemäss Antragsformular) eingereicht (siehe Ziff. 2.2.4.).

Materielle Kriterien sind:

- a) Arten
Zu den förderbaren Projekt- und Fortbildungsarten siehe Ziffern 2.2.1.1. und 2.2.1.2.
- b) Liechtensteinbezug
Für eine Förderung muss ein Bezug zu Liechtenstein gegeben sein. Dieser Bezug kann sich in verschiedenen Formen zeigen, etwa in der kulturschaffenden Person (Staatsangehörigkeit, Wohnsitz), dem Gegenstand der kulturellen Tätigkeit oder dem Ort ihrer Entfaltung.
- c) Bedeutung
Ein Projekt ist für das Land von Bedeutung, wenn es die Vielfalt der liechtensteinischen Kulturszene im Land fördert oder ins Ausland trägt. Es muss einen über die rein private oder kommunale Bedeutung hinausgehenden Stellenwert aufweisen.

Bei Fortbildungen muss die kulturelle Tätigkeit der antragstellenden Person einen Bezug zu Liechtenstein haben.
- d) Qualität
Das Projekt entspricht anerkannten Qualitätskriterien. Je nach Entwicklungsstufe (Laien, Semiprofis, Profis) werden hinreichende Professionalität sowie Authentizität, Originalität, Relevanz und Nachhaltigkeit des Vorhabens erwartet. Die Qualität wird unter Berücksichtigung des Einzelfalls beurteilt.

Bei Fortbildungen muss die geplante Fortbildung bzw. der Mentor/die Mentorin oder der Kursleiter/die Kursleiterin anerkannt sein.

e) Ressourcen

Es besteht ein angemessener Einsatz der Ressourcen (Kosten-Nutzen-Verhältnis bezüglich Sinnhaftigkeit). Der Projektantrag beinhaltet Angaben zum Zeitaufwand der Kulturschaffenden. Bei Profis wird der Zeitaufwand auch budgetiert.

f) Eigen- und Drittfinanzierungsmöglichkeiten

Die Kulturstiftung Liechtenstein prüft anhand des vorgelegten Budgets, inwiefern eine Eigen- und/oder Drittfinanzierung möglich und zumutbar scheint.

Unter Drittfinanzierung sind alle alternativen öffentlichen oder privaten Finanzierungsmöglichkeiten zu verstehen, wie jene anderer staatlicher und kommunaler Stellen oder privater Förderer, z.B. Stiftungen, Sponsoren und Mäzene. Eine Beurteilung erfolgt jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung der Umstände.

Erfolgsaussichten

Die Erfolgsaussichten, das heisst die Realisierbarkeit des kulturellen Projekts bzw. der Mehrwert für die weitere kulturelle Entwicklung müssen dargelegt werden.

Die Kulturstiftung beurteilt die Erfolgsaussichten eines Projekts aufgrund der ihr vorgelegten Unterlagen. Sie kann eine Förderung auch dann sprechen, wenn die übrige Finanzierung noch nicht sichergestellt ist. Durch die Förderung der Kulturstiftung wird es den Förderberechtigten eventuell erleichtert, weitere Mittel zu beschaffen. Sollte ein Projekt schliesslich nicht zustande kommen, ist die Förderung gemäss Art. 17 KFG zurückzuzahlen.

Bei Fortbildungen ist zu beurteilen, inwiefern sich diese auf die Entwicklung des Künstlers bzw. der Künstlerin auswirkt und dienlich ist.

Ausschlusskriterien (nicht abschliessend aufgezählt)

Keine Förderung durch die Kulturstiftung Liechtenstein erfolgt insbesondere, wenn der Schwerpunkt eines Vorhabens in einem der aufgeführten Bereiche liegt:

- a) Ausbildung (z.B. Dissertation, Diplomarbeit);
- b) Wissenschaft und Forschung (ausgenommen Forschung in den unter 1.5. genannten Kulturbereichen);
- c) Schulische Kinder- und Jugendarbeit;
- d) Weiterbildung im Sinne der Erwachsenenbildung;
- e) Entwicklungshilfe;
- f) Soziales;
- g) Ökologie;
- h) Wirtschaftsförderung;
- i) Tourismus;
- j) Sport.

Im Rahmen eines inter- oder transdisziplinären Projekts kann der kulturelle Anteil gefördert werden, sofern massgebende Kriterien betreffend Kulturförderung gemäss 2.2.2 erfüllt werden.

2.2.3. Höhe der Förderbeiträge gemäss Art. 7 KFG

<p>Art. 7 <i>Höhe der Förderbeiträge</i></p>
<p>1) Förderbeiträge sollen in der Regel die Hälfte der Gesamtkosten förderungswürdiger Projekte und Fortbildungen nicht übersteigen. Die Höhe der Förderbeiträge ist nach folgenden Kriterien zu bemessen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) ausgewiesene Kosten;b) Eigenfinanzierungsmöglichkeiten;c) Drittfinanzierungsmöglichkeiten; undd) Budgetmittel der Kulturstiftung Liechtenstein;
<p>2) Förderbeiträge können für einzelne Projekt- und Fortbildungsarten in Form von Pauschalen gewährt werden.</p>
<p>3) Die Kulturstiftung Liechtenstein legt die Höhe der Förderbeiträge, einschliesslich der Aufteilung der dafür vorgesehenen Budgetmittel auf die einzelnen Projekt- und Fortbildungsarten fest.</p>

Die Gesamthöhe der Förderbeiträge, einschliesslich der Aufteilung der dafür vorgesehenen Budgetmittel auf die einzelnen Projekt- und Fortbildungsarten, wird im Rahmen der Erstellung des jährlichen Budgets von der Kulturstiftung Liechtenstein festgelegt.

Der Stiftungsrat der Kulturstiftung legt auf der Grundlage der im KFG definierten Förderbereiche im jeweiligen Jahresbudget die auf die einzelnen Bereiche anfallenden Förderbeträge summarisch fest. Die konkreten Einzelheiten werden im Budgetierungsprozess zuhanden des Ministeriums über Beschluss des Stiftungsrats bestimmt.

2.2.4. Verfahren gemäss Art. 8 KFG

<p>Art. 8 <i>Verfahren</i></p>
<p>1) Anträge auf Förderbeiträge sind spätestens vier Wochen vor Beginn des Projektes oder der Fortbildung bei der Kulturstiftung Liechtenstein schriftlich in ausführlich begründeter und dokumentierter Form einzureichen.</p>
<p>2) Dem Antrag sind beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) eine Beschreibung des Projekts bzw. der Fortbildung; undb) alle weiteren Unterlagen und Belege, die zur Bescheinigung der Förderberechtigung sowie von Art und Umfang der beantragten Förderung geeignet sind.
<p>3) Reichen die vorgelegten Unterlagen und Belege zur abschliessenden Beurteilung und Entscheidung über einen Antrag nicht aus, so hat die Kulturstiftung Liechtenstein dem Antragssteller die Ergänzung derselben binnen einer bestimmten Frist bei sonstiger Zurückweisung des Antrags aufzutragen.</p>

- 4) Die Entscheidung der Kulturstiftung über die Anträge auf Förderung ergeht in schriftlicher Form und ist dem Antragsteller mit Zustellnachweis zuzustellen.
- 5) Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG).

2.2.4.1. Anträge

Mit dem verpflichtenden **Antragsformular** auf der Website der Kulturstiftung sind folgende Unterlagen - entsprechend dem Vorhaben – möglichst online einzureichen, wobei die folgenden Themenbereiche nicht bei jedem Vorhaben gleich gewichtet werden müssen. Anträge wirken nicht aufgrund einer Vielzahl von Unterlagen, sondern aufgrund ihres Gehalts - „weniger ist oft mehr“. Je nach Vorhaben kann ein Konzept oder Exposé unterschiedlich gestaltet sein:

Allgemeine Antragsgrundlagen

- a) Name des Projektes oder Arbeitstitel, Art der Fortbildung;
- b) Typisierung der Förderung (Projektbeitrag als Druckkostenbeitrag, Werkbeitrag, Reisekostenzuschuss, Fortbildungsbeitrag als Mentoringbeitrag, Werkjahrstipendium oder Kooperation);
- c) Zeitplan und wichtige Termine;
- d) Ort und Datum der Realisation;
- e) Beteiligungen, Kooperationen oder Partnerschaften;
Einsatz technischer Hilfsmittel;
- f) Gewünschter Förderbetrag;
- g) Liechtensteinbezug.

Bei juristischen Personen zusätzlich

- a) Handelsregisterauszug;
- b) Statuten;
- c) Weitere Unterlagen wie bspw. die letzte Jahresrechnung (Bilanz- und Erfolgsrechnung) oder eine aktuelle Vermögensaufstellung, können verlangt werden.

Konzept

- a) Motivation: Antrieb, Auslöser, Beweggründe;
- b) Idee: Skizzierung der Entstehungsgeschichte oder Vorgeschichte;
- c) Konzept: Beschreibung des Projektes;
- d) Form: Welche gestalterischen oder künstlerischen Mittel werden verwendet?
Warum diese Mittel und nicht andere?
- e) Realisierung: Welche Strategien werden verfolgt, welche Partnerschaften werden eingegangen?
- f) Intention: Ziele – eigene Erwartungen, Ansprüche, Erfolgskriterien und Überlegungen zur Öffentlichkeit (Bezug Publikum), angestrebte Wirkung.

Budget und Finanzierungsplan

- a) Auflistung der geplanten Einnahmen und Ausgaben (inkl. Kostenvoranschläge);
- b) Finanzierungsplan mit erwarteten Beiträgen anderer Institutionen oder Unternehmen (Liste);
- c) Angefragte Förderbeiträge, Sponsoring, definitiv zugesagte Beiträge;
- d) Eigenleistungen der Antragsstellenden;
- e) bei juristischen Personen die letzte Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) oder eine aktuelle Vermögensaufstellung;
- f) erwünschter Beitrag von der Kulturstiftung Liechtenstein.

Dokumentation

- a) Kurzporträts der massgeblich am Projekt beteiligten Personen (Lebenslauf, Ausbildungen und Werdegang im Kulturbereich und speziell in der die Förderung beantragten Kultursparte);
- b) Angaben zu bisherigen Projekten/Werken, Werkbiographie (Leistungsnachweis im Kulturbereich und speziell in der die Förderung beantragten Kultursparte);
- c) Mediendossier (Beschränkung auf relevante Beiträge).

Umfassende Projekt- und Fortbildungsanträge, insbesondere Werkbeitrags- und Werkjahrträge sollten vorab mit den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle besprochen werden.

Eine persönliche Präsentation des Projekts oder der Fortbildung vor dem Stiftungsrat wird in Ausnahmefällen gewährt.

Unzureichende Unterlagen

Bei Unvollständigkeit der Unterlagen gewährt die Kulturstiftung der antragstellenden Person eine Frist zur Ergänzung. Werden die ergänzenden Unterlagen und Informationen nicht innert der gewährten Frist nachgereicht, liegt Unvollständigkeit vor. Diese kann zur Zurückweisung des Antrags führen, wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde.

2.2.4.2. Entscheidung

Entscheidungen über Anträge auf Förderung werden schriftlich ausgefertigt und dem Antragsteller mittels Zustellnachweis zugestellt. Die Entscheidung hat den Vorgaben in Art. 82 LVG zu genügen und demnach zu enthalten: Aufschrift: *Entscheidung*, Bezeichnung der entscheidenden Personen, die Bezeichnung der antragstellenden Person und allfälliger Vertretungsbevollmächtigten, die Entscheidung in der Sache, den Sachverhalt, der der Entscheidung zugrunde liegt, sowie die Entscheidungsgründe. Ferner hat die Entscheidung eine Rechtsmittelbelehrung sowie die Unterschriften zweier für die Kulturstiftung kollektivzeichnungsberechtigter Personen zu beinhalten.

Gegen Entscheidungen der Kulturstiftung über die Ausrichtung von Förderbeiträgen (Art. 6 bis 9 KFG) sowie Massnahmen nach Art. 17 und 18 KFG kann binnen 14 Tagen ab Zustellung der Entscheidung Beschwerde bei der Regierung erhoben werden (Art. 19 KFG, Punkt 5. dieses Reglements).

Ferner kann gegen die Entscheidung der Kulturstiftung bei der Kulturstiftung eine Vorstellung eingebracht werden, mit dem Antrag auf Abänderung oder Rücknahme der Entscheidung wegen Fehlerhaftigkeit oder Gesetzeswidrigkeit oder weil Umstände und Rücksichten vorliegen, die nach Ansicht der antragstellenden Person oder Organisation entweder gar nicht oder nicht in ausreichendem Masse berücksichtigt worden sind (Art. 89 LVG). Die Kulturstiftung Liechtenstein hat

für den Fall, dass die Vorstellung innerhalb der Beschwerdefrist eingereicht wurde, zu entscheiden, ob sie dem Verlangen der antragstellenden Person Folge leistet oder die Vorstellung als Beschwerde im Sinne von Art. 19 KFG an die Regierung weiterleitet (Art. 89 Abs. 3 KFG).

Sofern die Vorstellung nach Ablauf der Rechtsmittelfrist nach Art. 19 KFG eingebracht wird, steht es der Kulturstiftung frei, die Vorstellung materiell zu behandeln oder ohne weitere Begründung einen Nichteintretensentscheid zu fällen. Für den Fall der erneuten materiellen Entscheidung hat diese wiederum schriftlich zu ergehen und es beginnt eine neuerliche Rechtsmittelfrist zu laufen.

2.2.5. Ausrichtung von Förderbeiträgen gemäss Art. 9 KFG

Art. 9

Ausrichtung von Förderbeiträgen

Förderbeiträge werden an Förderungsempfänger aufgrund der rechtskräftigen Entscheidungen der Kulturstiftung Liechtenstein ausgerichtet.

Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der in der Entscheidung aufgeführten Bedingungen.

Über die Durchführung des geförderten Vorhabens ist durch den Empfänger bzw. die Empfängerin von Förderung ein schriftlicher Schlussbericht inklusive Abrechnung gemäss Budget vorzulegen. Bei Förderbeiträgen unter CHF 5'000 kann sich der Schlussbericht in Kurzform auf die wesentlichen Angaben beschränken.

Bei geförderten Publikationen, CDs, DVDs sind zwei Belegexemplare abzugeben. Dokumentationen oder Belegexemplare von geförderten Projekten werden in die Bibliothek oder in das Archiv der Kulturstiftung aufgenommen.

Vertreterinnen und Vertreter der Kulturstiftung Liechtenstein sind zur Eröffnung, Präsentation, Premiere oder Vernissage einzuladen.

Auf die Förderung durch die Kulturstiftung Liechtenstein ist in geeigneter Form hinzuweisen. Die öffentlich-rechtliche Kulturstiftung Liechtenstein tritt als Institution der staatlichen Kulturförderung auf. Sie wird nie als Sponsor oder Gönner bezeichnet. Die Formulierung lautet deshalb: „Gefördert durch die Kulturstiftung Liechtenstein“. Es kann auch das Logo der Kulturstiftung Liechtenstein verwendet werden, das auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird.

2.3. Indirekte Kulturförderung

2.3.1. Beratung gemäss Art. 10 KFG

Art. 10

Beratung

- 1) Die Kulturstiftung Liechtenstein berät im Rahmen ihrer Möglichkeiten Förderungsberechtigte im Hinblick auf deren kulturelle Tätigkeit.
- 2) Sie legt die Organisation und Durchführung der Beratung mit Reglement fest.

Organisation und Durchführung

Die Beratung erfolgt durch die Geschäftsstelle im Rahmen ihrer personellen Kapazitäten. Sie erfolgt vor allem in Fragen der Antragsstellung, Trägerschaftsstrukturen sowie der Vernetzung mit anderen Kulturschaffenden und Institutionen. Im Bereich des eigentlichen Kunstschaffens erfolgt keine Einflussnahme.

2.3.2. Ankäufe und Aufträge gemäss Art. 11 KFG

<p>Art. 11 <i>Ankäufe und Aufträge</i></p> <p>1) Die Kulturstiftung Liechtenstein kann im Rahmen der dafür vorgesehenen Budgetmittel nach freiem Ermessen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) kulturelle Werke ankaufen;b) Kulturschaffenden Werkaufträge erteilen. <p>2) Werke der bildenden Kunst, die nach Abs. 1 erworben wurden, sind in die Sammlung der Kulturstiftung Liechtenstein aufzunehmen.</p> <p>3) Die Kulturstiftung Liechtenstein legt die Ankaufs- und Auftragspolitik, die Inventarisierung und Pflege sowie den Verleih und die Rücknahme der Werke mit Reglement fest.</p>

2.3.2.1. Ankaufs- und Auftragspolitik

Die anzukaufenden oder die in Auftrag zu gebenden Werke müssen einen Bezug zu Liechtenstein haben, sei dies in Bezug auf die kulturschaffende Person (Wohnsitz, Staatsbürgerschaft) oder das Werk selbst.

Die Ankaufs- und Auftragspolitik, die Inventarisierung und Pflege sowie der Verleih und die Rücknahme der Werke werden in einem separaten Reglement festgelegt.

2.3.2.2. Werkankäufe

Der Stiftungsrat bestimmt eine Kommission für Sammlung und Werkankäufe und wählt deren Mitglieder, die vorwiegend Fachleute der Bildenden Kunst sind. Die Werkankäufe dienen der Dokumentation des zeitgenössischen Kunstschaffens in Liechtenstein und dem qualitativen Ausbau der Sammlung der Kulturstiftung Liechtenstein sowie der Unterstützung der Kunstschaffenden. Die Kommission richtet ihre Anträge zur Beschlussfassung an den Stiftungsrat der Kulturstiftung Liechtenstein.

2.3.2.3. Aufbau und Betreuung der Kunstsammlung

Nachstehende Aufgaben werden in einem eigenen Reglement geregelt.

- a) Sammlungskonzept;
- b) Budgetierung und mehrjährige Planung;

- c) Auswahlkriterien für Werkan Kauf (z.B. repräsentative Werke der Kulturschaffenden über Schaffensperioden);
- d) Inventarisierung der Werke;
- e) Verleihbedingungen;
- f) Aufbewahrung der Werke;
- g) Pflege und Zustand der Werke.

2.3.2.4. Werkaufträge

Der Stiftungsrat kann Werkaufträge vergeben. Dies kann im Rahmen einer Schwerpunktförderung für ein bestimmtes Thema oder einen kulturellen Bereich erfolgen. Die Bedingungen sowie das Ablaufprozedere können jährlich oder über eine mehrjährige Periode festgelegt werden.

2.3.3. Kulturpreis, Auszeichnungen, Anerkennungs- und Fördergaben gemäss Art. 12 KFG

Art. 12

Kulturpreis, Auszeichnungen sowie Förder- und Anerkennungsgaben

- 1) Die Regierung kann für herausragende kulturelle Leistungen den Kulturpreis verleihen.
- 2) Die Kulturstiftung Liechtenstein kann im Rahmen der dafür vorgesehenen Budgetmittel Auszeichnungen, Anerkennungs- und Fördergaben verleihen.
- 3) Die Kulturstiftung Liechtenstein legt den Zweck, die Dotierung sowie das Verfahren bei Auszeichnungen sowie Förder- und Anerkennungsgaben mit Reglement fest.

2.3.3.1. Kulturpreis

Die Verleihung des Kulturpreises fällt in die Zuständigkeit der Regierung.

2.3.3.2. Auszeichnungen und Anerkennungs-gaben

Auszeichnungen und Anerkennungs-gaben von der Kulturstiftung können an Personen verliehen werden, die sich durch ihr Wirken um die Förderung des kulturellen Lebens in Liechtenstein besondere Verdienste erworben haben.

2.3.3.3. Fördergaben

Fördergaben können an Kulturschaffende ausgerichtet werden, die sich im kulturellen Bereich über besondere Leistungen ausgewiesen haben. Die Zuerkennung der Fördergabe gilt als Ansporn zur Fortsetzung und Weiterentwicklung der kulturellen Tätigkeit.

2.3.3.4. Zweck, Verfahren und Dotierung

Der Zweck der Vergabe von Auszeichnungen, Anerkennungs- und Fördergaben liegt darin, dass kulturschaffende Personen und private Organisationen unabhängig von konkreten Projekten mit einer Förderung bedacht werden können.

Es ist eine bereichsspezifische oder eine bereichsübergreifende Vergabe von Auszeichnungen, Anerkennungs- und Fördergaben möglich.

Vorschläge für eine Auszeichnung, Anerkennungs- oder Fördergabe können von Mitgliedern des Stiftungsrats und der Geschäftsleitung der Kulturstiftung sowie von Dritten zuhänden des Stiftungsrats eingebracht werden. Hierfür ist ein konkreter und ausführlicher Nachweis über die erworbenen Verdienste der vorgeschlagenen Person oder Organisation vorzulegen.

Der Stiftungsrat verschafft sich einen Überblick über den Vorschlag, berät und entscheidet schliesslich über die Vergabe einer Auszeichnung, Anerkennungs- oder Fördergabe im Hinblick auf die von der vorgeschlagenen Person oder Organisation nachweislich erworbenen Verdienste um das kulturelle Leben und nach Massgabe der budgetierten Mittel.

Der Stiftungsrat orientiert sich an einer eher zurückhaltenden Vergabe von Auszeichnungen, Anerkennungs- und Fördergaben, um dem Sinn und Zweck einer solchen Würdigung möglichst gerecht zu werden.

Die Vergabe von Auszeichnungen, Anerkennungs- und Fördergaben wird über eine Medienmitteilung bekannt gemacht und im Jahresbericht der Kulturstiftung dokumentiert.

Die Finanzierung von Auszeichnungen, Anerkennungs- und Fördergaben erfolgt über das vom Landtag genehmigte Jahresbudget der Kulturstiftung und die dort enthaltenen entsprechenden Budgetpositionen, gegebenenfalls durch Abschöpfung bestehender Budgetreserven.

Die Dotierung von Auszeichnungen, Anerkennungs- und Fördergaben erfolgt im Einzelfall und soll in der Regel CHF 20'000.00 nicht übersteigen.

2.3.4. Wettbewerbe gemäss Art. 13 KFG

Art. 13

Wettbewerbe

Die Kulturstiftung Liechtenstein kann im Rahmen der dafür vorgesehenen Budgetmittel Wettbewerbe zu kulturellen Themen durchführen.

Themen

Die Themen von Wettbewerben, welche von der Kulturstiftung Liechtenstein durchgeführt werden, liegen im Rahmen der im Gesetz vorgesehenen Kulturbereiche und können auch bereichsübergreifend sein.

Verfahren

Der Stiftungsrat der Kulturstiftung kann Wettbewerbe zu kulturellen Themen auf der Basis von Vorschlägen von Mitgliedern des Stiftungsrats und der Geschäftsleitung der Kulturstiftung sowie

von Dritten ausschreiben. Dabei sind insbesondere auch die personellen Ressourcen der Kulturstiftung zu berücksichtigen.

Vor der Ausschreibung eines Wettbewerbs werden die Einzelheiten bezüglich Ziel und Zweck, Organisation, Ablauf und Teilnahmebedingungen des Wettbewerbs vom Stiftungsrat festgelegt.

Der Stiftungsrat kann Wettbewerbe als eigenes Projekt der Kulturstiftung oder in Kooperation mit Partnern ausschreiben.

In der Regel erfolgt die Ausschreibung über eine Medienmitteilung und auch auf der Website der Kulturstiftung. Die Ausschreibung enthält alle für eine Teilnahme am Wettbewerb relevanten Informationen,

Der Stiftungsrat setzt im Einzelfall eine Wettbewerbsjury ein, die sich aus Personen mit für den Wettbewerb fachlich geeignetem Hintergrund zusammensetzt. Die Entschädigung für die Tätigkeit erfolgt in Absprache mit den Jurymitgliedern und wird vom Stiftungsrat festgelegt.

Die Festlegung und Aufteilung der Preisgelder erfolgt im Einzelfall über einen Beschluss des Stiftungsrats gemäss der Beurteilung der Wettbewerbsbeiträge durch die Wettbewerbsjury.

Die für einen Wettbewerb verfügbaren Mittel werden vom Stiftungsrat im Einzelfall unter Berücksichtigung der vorhandenen Budgetmittel beschlossen.

Die Ergebnisse des Wettbewerbs werden über eine Medienmitteilung bekannt gemacht und im Jahresbericht der Kulturstiftung dokumentiert.

2.3.5. Leistungsvereinbarungen gemäss Art. 14 Abs. 1 und 2 KFG

Art. 14

Leistungsvereinbarungen

- 1) Die Kulturstiftung Liechtenstein kann im Rahmen der dafür vorgesehenen Budgetmittel Leistungsvereinbarungen mit privaten juristischen Personen abschliessen, die bereits während mindestens fünf Jahren in Liechtenstein ununterbrochen kulturell tätig sind und deren Tätigkeit:
 - a) von landesweiter Bedeutung ist;
 - b) anerkannten Qualitätskriterien entspricht;
 - c) eine Bereicherung des kulturellen Angebots darstellt; und
 - d) keine vollständige Eigen- und Drittfinanzierung zulässt.

- 2) Gegenstand von Leistungsvereinbarungen können insbesondere der Betrieb und die Ausstattung kultureller Einrichtungen und Organisationen sein.

Bei der Leistungsvereinbarung steht im Unterschied zu den übrigen Förderformen das zweiseitige Rechtsgeschäft mit definierten gegenseitigen Rechten und Pflichten im Vordergrund. Sie ist Grundlage für die Ausrichtung des jährlichen Beitrags der Kulturstiftung Liechtenstein an die Kulturinstitution und regelt die Leistungen der Parteien und die Modalitäten der Auszahlung und der Berichterstattung

2.3.5.1. Voraussetzungen und Bedingungen

Zu den in Art. 14 KFG genannten Voraussetzungen für Leistungsvereinbarungen gilt ergänzend Folgendes:

- a) Als «landesweite Bedeutung» gilt, was nicht nur lokale oder kommunale Bedeutung hat.
- b) Als «anerkannte Qualitätskriterien» gelten je nach Entwicklungsstufe (Laien, Semiprofis, Profis) hinreichende Professionalität sowie Authentizität, Originalität, Relevanz und Nachhaltigkeit;
- c) Als eine Bereicherung für die gesamte Kulturlandschaft gilt eine kulturelle Tätigkeit, die zu einem festen Bestandteil des kulturellen Lebens in Liechtenstein geworden ist;
- d) Unter Drittfinanzierung sind alle alternativen öffentlichen oder privaten Finanzierungsmöglichkeiten zu verstehen, wie andere staatliche und kommunale Stellen oder private Förderer, z.B. Stiftungen, Sponsoren und Mäzene.

2.3.5.2. Verfahren, Dauer und Genehmigungspflicht gemäss Art. 14 Abs. 3 und 4 KFG

- 3) Leistungsvereinbarungen haben ein detailliertes Leistungsprofil und einen Pflichtenkatalog zu enthalten und können für die Dauer von längstens drei Jahren abgeschlossen werden. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Regierung.
- 4) Die Kulturstiftung Liechtenstein hat die Leistungserbringung zu überwachen und der Regierung darüber Bericht zu erstatten. Bei Nichterfüllung kann die Kulturstiftung Liechtenstein Leistungsvereinbarungen vorzeitig kündigen.

Im Sinne von Art. 3 und 4 KFG müssen der Kulturstiftung Liechtenstein folgende Dokumente vorgelegt und Angaben gemacht werden:

- a) Jahresplan der Aktivitäten;
- b) Kopie der unterzeichneten Statuten;
- c) aktuelle Mitgliederliste;
- d) Jahresbericht;
- e) Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) mit Revisionsbericht;
- f) aktuelles Budget und Finanzierungsplan;
- g) Protokoll der Jahresversammlung.

Die Kulturstiftung Liechtenstein kann weitere Informationen von der Kulturinstitution verlangen, wenn diese für die Beurteilung des Sachverhalts und die Entscheidungsfindung hilfreich und notwendig sind.

Nach Ablauf der Vertragsperiode und nach Überprüfung bzw. Anpassung der Bedingungen können Leistungsvereinbarungen jeweils um drei Jahre verlängert werden.

2.3.5.3. Informationspflicht

Die Kulturstiftung ist verpflichtet, bei Veränderungen der personellen Besetzung in Führungs- und Beratungsfunktionen und Adressänderungen sowie bei besonderen Vorkommnissen, insbesondere wenn diese zu unerwarteten finanziellen Auswirkungen führen, die Kulturstiftung Liechtenstein umgehend darüber zu informieren.

2.3.5.4. Auszahlung des Jahresbeitrags

Die Auszahlung des Jahresbeitrages erfolgt aufgrund des Stiftungsratsbeschlusses nach Einreichung der in der Leistungsvereinbarung aufgeführten Dokumente und Prüfung der Leistungserbringung durch die Kulturstiftung Liechtenstein.

Wenn die Eigenmittel der Kulturstiftung wesentlich höher sind als der jährliche Finanzbedarf zur Erfüllung der Leistungserbringung oder die vereinbarten Leistungen nur teilweise erbracht werden, kann die Kulturstiftung Liechtenstein nach Rücksprache mit der Kulturstiftung den Jahresbeitrag entsprechend kürzen bzw. aussetzen. Bei Nichteinhaltung oder nur teilweiser Einhaltung kann die Kulturstiftung die Leistungsvereinbarung vorzeitig kündigen.

Wenn Regierung und Landtag die erforderlichen Budgetmittel der Kulturstiftung Liechtenstein nur teilweise zur Verfügung stellen, kann die Kulturstiftung Liechtenstein den Jahresbeitrag an die Kulturstiftung entsprechend anpassen.

3. RÜCKFORDERUNG, AUFRECHNUNG UND VERFALL VON FÖRDERBEITRÄGEN GEMÄSS ART.17 KFG

Art. 17

Rückforderung und Aufrechnung

Zu Unrecht bezogene Förderungen nach dem KFG hat die Kulturstiftung Liechtenstein vom Empfänger unabhängig von der Anwendung der Strafbestimmungen zurückzufordern oder mit anderen Förderungen nach diesem Gesetz aufzurechnen.

Bezogene Förderbeiträge sind von den Förderungsempfängern bzw. den Förderempfängerinnen zurückzuerstatten bzw. gewährte und noch nicht ausbezahlte Beiträge verfallen, wenn

- die Förderbeiträge aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben gewährt wurden; oder
- die Förderungsempfänger bzw. die Förderempfängerinnen ihre Pflichten missachtet haben; oder
- Teile des Projektes bzw. Vorhabens, die für einen Beitrag massgebend waren, ungenügend oder wesentlich anders verwirklicht wurden; oder
- Projekte bzw. Vorhaben nicht durchgeführt wurden.

4. AUSSCHLUSS VON FÖRDERUNGEN GEMÄSS ART. 18 KFG

Art. 18

Ausschluss

- 1) Die Kulturstiftung Liechtenstein kann Förderungsempfänger für eine Dauer von höchstens zwei Jahren von jeder Förderung nach dem KFG ausschliessen, wenn sie wiederholt gegen das Kulturförderungsgesetz bzw. dieses Förderungsreglement verstossen oder Förderungen erschlichen haben.
- 2) Ein Ausschluss muss verhältnismässig sein.

5. BESCHWERDE GEMÄSS ART. 19 KFG

Art. 19

Beschwerde

- 1) Gegen Entscheidungen der Kulturstiftung Liechtenstein über die Ausrichtung von Förderbeiträgen (Art. 6 bis 9 KFG) sowie Massnahmen nach Art. 17 und 18 KFG) kann binnen 14 Tagen ab Zustellung der rechtsmittelfähigen Entscheidung Beschwerde bei der Regierung erhoben werden.
- 2) Gegen Entscheidungen der Regierung über Beschwerden nach Abs. 1 kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Vorstellung bei der Regierung oder Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.
- 3) Die Beschwerde an die Regierung oder den Verwaltungsgerichtshof kann sich nur gegen rechtswidriges Vorgehen und Erledigen oder gegen aktenwidrige oder unrichtige Sachverhaltsfeststellungen richten.

Der Kulturstiftung steht es frei, Beschwerden an die Regierung (Art. 19 Abs. 1 KFG) als Vorstellung zu behandeln, wenn sie dem Antrag nach einer neuerlichen Prüfung des Antrags aus Gründen des öffentlichen Rechts oder Interesses durch Abänderung oder Zurücknahme der früheren Entscheidung entspricht (Art. 89 Abs. 4 LVG).

Mangels Antragsberechtigung und Parteistellung der Betroffenen unanfechtbar sind dagegen Beschlüsse des Stiftungsrates der Kulturstiftung Liechtenstein im Zusammenhang mit den übrigen Förderungsformen nach Art. 10 bis 14 KFG (Siehe Kapitel 2.3.1. Beratung; 2.3.2. Ankäufe und Aufträge; 2.3.3. Kulturpreis, Auszeichnungen sowie Förder- und Anerkennungsgaben, 2.3.4. Wettbewerbe, 2.3.5. Leistungsvereinbarungen).

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

6.1. Inkrafttreten

Dieses Reglement ist per Beschluss vom 08.02.2024 erlassen und per sofort in Kraft gesetzt worden. Es ersetzt alle früheren Förderungsreglemente zur Kulturförderung.

6.2. Ausführungsbestimmungen

Der Stiftungsrat kann zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum Vollzug dieses Reglements erlassen.

6.3. Überarbeitung, Änderungen und Anpassungen

Dieses Reglement ist mindestens alle vier Jahre zu überprüfen und allenfalls anzupassen. Der Stiftungsrat kann dieses Reglement jederzeit ändern, wobei die Regierung darüber in Kenntnis zu setzen ist.

Kulturstiftung Liechtenstein



Roland Marxer
Präsident des Stiftungsrates



Elisabeth Stöckler
Geschäftsleiterin

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein hat das Förderungsreglement anlässlich ihrer Sitzung vom 20.02.2024 (LNR 2024-52 BNR 2024/235) zur Kenntnis genommen.